

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Agrar GmbH Trebra in 99718 Trebra, Mönchtor 1 hat mit Schreiben vom 08.05.2023 beim Landratsamt Kyffhäuserkreis einen Antrag nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) zur wesentliche Änderung der Biogasanlage in 99718 Trebra, Gemarkung Trebra, Flur 7, Flurstücke 177/11, 177/12, 177/17, 540/2, 168/3 und Flur 6, Flurstück 999/155, gestellt.

Bei der Biogasanlage handelt es sich um eine im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 1.15 Verfahrensart V, Nr. 1.2.2.2 Verfahrensart V, Nr. 9.1.1.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen-4. BImSchV), welche in der Anlage 1 unter der Nr. 1.11.1.1, Nr. 1.4.1.3 und Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt ist und damit unter den Anwendungsbereich des UVPG fällt.

Das geplante Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen BHKW-Moduls mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,608 MW.

Gemäß § 7 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.4.1.3 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durch das Landratsamt Kyffhäuserkreis als zuständige Behörde festzustellen, ob für das geplante Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

In der ersten Stufe prüft das Landratsamt Kyffhäuserkreis, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP - Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Kyffhäuserkreis solche Umweltauswirkungen haben kann.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung hat die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen der Firma Agrar GmbH Trebra zu dem Ergebnis geführt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Dies ergibt sich daraus, dass keine der benannten Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG betroffen sind, das heißt im vorliegenden Fall insbesondere keine Natura 2000-

Gebiete, keine Naturschutzgebiete, keine gesetzlich geschützten Biotop oder Wasserschutzgebiete beeinträchtigt bzw. berührt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Immissionsschutzbehörde, Marktplatz 8, 99706 Sondershausen, zugänglich.

Sondershausen, den 17.11.2023

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Die Landrätin

Hochwind-Schneider